

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	32 (1956-1957)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Die territorialdienstliche Hilfspolizei (Hi.Pol.)
<b>Autor:</b>	Wey
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-704515">https://doi.org/10.5169/seals-704515</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die territorialdienstliche Hilfspolizei (Hi.Pol.)

Von Oberstdivisionär Wey

Die Hilfspolizei ist ursprünglich eine Schaffung des Aktivdienstes 1939—1945. Sie ist aus einem Notzustand herausgewachsen, und zwar zu einer Zeit, als die Armee von der Grenze bis ins Reduit bereitstand und für ihre Hauptaufgaben alle Kräfte einzusetzen gezwungen war. Damit ergab sich zwangsläufig die Tatsache, daß die zivile Polizei bestandesmäßig zur Bewältigung der sich immer wieder neu stellenden Aufgaben nicht mehr ausreichte. Ohne zusätzliche Hilfe wäre es unmöglich gewesen, die polizeilichen Erhebungen bei Tausenden von Flüchtlingen an der Grenze in den Quarantänelagern innerhalb nützlicher Frist durchzuführen. Des weiteren nahm die häufige Begleitung von gefährlichen Flüchtlingen oder die Verhaftung von verdächtigen Ausländern die damit beauftragten kantonalen und kommunalen Polizeikorps in einem solchen Maße in Anspruch, daß es ihre Kräfte numerisch überstieg. Durch die damalige Aufstellung einer Hilfspolizei aus vertrauenswürdigen Wehrmännern der Hilfsdienst-Bewachungs-Kompanien schuf man eine kraftvolle Unterstützung.

Unsere Armee mag sich bei einer nächsten Mobilmachung irgendwo und irgendwann bereitstellen, immer wird sie ihre Kräfte restlos für ihre Hauptaufgaben gebrauchen. Aber auch die Polizeiaufgaben werden im gleichen Zeitpunkte anwachsen. Der Kampf gegen Gerüchte macherei und Panik, die Abwehr einer wilden Sabotage werden noch weit mehr Polizeikräfte in Anspruch nehmen als früher. Auch die Erkenntnis von der sicheren Existenz des Feindes als Fünfte Kolonne an der inneren Front und damit die Feststellung der Tatsache der wachsenden polizeilichen Aufgaben zeigen uns mit deutlicher Sicherheit, daß auch heute die gutgeschulten und stärkeren Polizeikorps nicht genügen würden, um die mannigfältigen, gleichzeitig und über den ganzen Raum auftretenden Aufgaben meistern zu können. Hier muß der Territorialdienst mit einer organisierten und ausgebildeten Hilfspolizei helfen.

Die Hauptaufgaben der Hilfspolizei — heute «Hi.Pol.» genannt — sind recht mannigfaltiger Art. Es handelt sich um:

- die Mithilfe bei den *Verkehrsregelungen*, welche sowohl den zivilen wie auch den militärischen Straßenverkehr umfaßt. Diese Aufgabe verlangt vom Hilfspolizist die Sicherheit bei Verkehrsregelungen an Straßenkreuzungen und -gabelungen, bei Straßenmarkierungen, bei Verkehrsumleitungen, für die Erteilung von Auskünften über Zustand und Beschaffenheit von Straßen und Wegen;
- die Mithilfe bei *Tatbestandsaufnahmen* bei Unfällen durch Absperrmaßnahmen oder Verkehrsumleitungen;
- die Unterstützung der zivilen Polizei bei *Verhaftungen* und beim *Bewachen von Verhafteten* und die Mithilfe bei *Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen*, bei *Schutzaufgaben gegenüber Personen oder Sachen*;
- die Mithilfe bei der *Behandlung von Flüchtlingen*, beim Ausscheiden von zivilen oder militärischen Personen oder nach Nationalitäten, beim Transport von gefährlichen Flüchtlingen;

— die Unterstützung der zivilen Polizei beim *Schutz der Bevölkerung* vor Racheakten und Plünderungen, wie sie eintreten könnten bei Katastrophen, ausgelöst durch Bombardierungen oder Ueberflutungen, für die Mithilfe beim Ausweichen der Zivilbevölkerung.

Der Zweck der Hilfspolizei besteht somit vor allem in der *Unterstützung der zivilen Polizei*. Der Hilfspolizist ist demnach der Gehilfe des Fachmannes. Diesem kommt grundsätzlich die Leitung und das Befehlen zu, während der Hilfspolizist ihn nach den erhaltenen Weisungen zu unterstützen hat. Selbständig handelt die Hilfspolizei aber nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn die zivile Polizei nicht oder noch nicht oder nicht mehr eingreifen kann und der Territorialdienst zwecks Wahrung der militärischen Interessen von sich aus eingreifen muß.

Im Frühjahr 1951 fand der erste Einführungskurs für angehende Hilfspolizisten statt. Als Kursteilnehmer wurden nach Rücksprache mit den kantonalen Behörden bewaffnete Hilfsdienstpflichtige aufgeboten. Sie mußten körperlich und geistig beweglich sein, einen guten Leumund besitzen und auf gut eidgenössischem Boden stehen. Der Unterrichtsstoff und die Gestaltung der Ausbildung wurden weitgehend in enger Zusammenarbeit mit Offizieren der zivilen Polizeikorps auf Grund der Erfahrungen des vergangenen Aktivdienstes und im Hinblick auf die vorgesehenen Aufgaben festgelegt. Die Mannigfaltigkeit der Einsatzmöglichkeiten und die verfügbare kurze Ausbildungszeit legten das Schwergewicht auf das sichere Können des Wesentlichen und Einfachen. Für den polizeilichen Fachdienst wurden Spezialisten aus den Angehörigen der kantonalen und städtischen Polizeikorps herangezogen. Die persönliche Ausrüstung ist den Aufgaben und den besonderen Bedürfnissen angepaßt. Der Hilfspolizist besitzt eine Faust- und eine Handfeuerwaffe. Die Ausbildung an der Maschinenpistole ergibt sich aus Abwehraufgaben, aus der Begleitung einer Mehrzahl von gefährlichen Flüchtlingen, aus Bewachungsaufgaben im Innern von Gebäuden oder aus dem Kampf gegen Saboteure. Dagegen sind Kollektivwaffen nicht notwendig, weil die Hilfspolizei nicht zur Kampfführung in Gefechtsgruppen eingesetzt wird.

Auf Grund der Erfahrungen der ersten Einführungskurse wurden die zu erreichenden Ausbildungsziele in Verbindung mit den Fachleuten aus den Polizeikorps festgelegt. Der 1951 in Aussicht genommene Totalbestand der territorialdienstlichen Hilfspolizei ist heute annähernd erreicht. Nach bestandenem Einführungskurs von 20 Tagen werden die ausgebildeten Hilfspolizisten in einer Ortswehr oder im Hilfspolizeidetachement einer der vier Territorialzonen eingeteilt. Wegleitend ist in der Regel der Wohnort des Einzuteilenden. Durch Absprache mit den kantonalen und kommunalen Polizeikorps sind im Falle einer Kriegsmobilmachung einerseits Zeit und Ort der Unterstellung der in der Ortswehr eingeteilten Hilfspolizisten geregelt, während andererseits die Hilfspolizeidetachemente in der Hand der Territorial-Zonen-Kommandanten gegebenenfalls eine Schwerpunktbildung der Unterstützung ermöglichen.



Auch der Hilfspolizist muß es verstehen, mit der Waffe umzugehen.



Beim Revolverschießen.